

3. Warum wird die Aufnahme nachgesucht? (Kurze Angabe über den Lebensgang, hauptsächlich über Erziehung, Schulbildung, allfällige Strafen, möglichst genaue Charakterschilderung.)
4. Ist die nach § 6 des Gesetzes betreffend die Errichtung staatlicher Korrekptionsanstalten geforderte Androhung der Versekung in eine Korrekptionsanstalt von der Gemeindebehörde ausgesprochen und der Betroffene vom Bezirksrath persönlich (§ 7 des Gesetzes) einvernommen worden?
5. Auf wie lange wird die Detention verlangt?
6. Aerztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand.
7. Wer bezahlt die Kosten?

(Datum.)

(Unterschrift der empfehlenden Behörde.)

8. Genehmigung des Bezirksrathes.

G e s e t z

betreffend

Jagd und Vogelschutz.

Auf Grundlage der Bundesgesetzgebung.

(Vom 26. November 1882.)

§ 1. Das Recht zur Ausübung der Jagd im Gebiete des Kantons Zürich wird durch Lösung eines Jagdpatentes erworben.

Dieses Recht darf ohne besondere Bewilligung des Eigenthümers nicht ausgedehnt werden auf Wohnungen, auf die mit denselben zusammenhängenden geschlossenen Räume und auf Grundstücke, die in ihrem ganzen Umfange mit einer wenigstens einen Meter hohen Einfriedigung versehen sind.

§ 2. Das Erlegen von Raubthieren, wie Füchse, Iltisse, Marder, Habichte, Sperber, Elstern, Häher, ist den durch sie bedrohten oder geschädigten Grundbesitzern (Eigenthümern oder Pächtern) in der nächsten Umgebung ihrer Wohn- und Oekonomie-Gebäude jederzeit gestattet, soweit nicht die polizeiliche Ordnung und Sicherheit dadurch gestört wird; ebenso das Erlegen von Sperlingen, Staaren und Drosseln, die in die Weinberge einfallen, bis nach beendigter Weinlese, oder von Tauben, welche die frischen Ansaaten durch Auffressen des Saatgutes schädigen.

Bewerbern von Fischenzen kann die Polizeidirektion die Erlaubniß ertheilen, Thiere, welche der Fischerei schädlich sind, zu erlegen.

§ 3. Die Ertheilung des Jagdpatentes kann Schweizerbürgern oder niedergelassenen Ausländern nur verweigert werden, wenn dieselben

- a) entweder sich nicht im Besitze des Aktivbürgerrechtes befinden oder in den vorangehenden drei Jahren wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens eine Freiheitsstrafe zu erstehen hatten;
- b) almosenengössig sind oder ihre Steuerpflicht gegen Staat oder Gemeinde nicht erfüllt haben;
- c) wegen wiederholten Jagdfrevels die Berechtigung zur Patent-erwerbung verloren haben (§ 21, letzter Absatz), oder wenn eine über sie verhängte Jagdbuße in Gefängniß umgewandelt worden ist.

§ 4. Die Jagdpatente sind alljährlich bei den Statthalterämtern zu lösen. Sie enthalten die genaue Bezeichnung des Trägers, der Jagd- art und der Gültigkeitsdauer, sowie die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die Jagdpatente sollen vom Inhaber auf der Jagd mitgeführt und den Polizei- und Forstangestellten des Staates und der Gemein- den, sowie patentirten Jägern auf Verlangen vorgewiesen werden.

§ 5. Die Patenttaxe für die Flug- und allgemeine Jagd beträgt 70 Franken, für letztere allein 40 Franken. Für die Flug- jagd allein werden keine Patente ertheilt.

Diese Taxen kommen nach Abrechnung der bezüglichlichen Ausgaben, inbegriffen bezahlte Prämien (§ 18), zur Hälfte dem Staate, zur Hälfte den Gemeinden zu. Die Vertheilung unter letztere wird von

der Finanzdirektion nach Maßgabe der Fläche des Gemeindegebietes vorgenommen.

§ 6. Auf Grund der Vorschriften des Bundesgesetzes wird der Regierungsrath alljährlich spätestens im Monat Juli Beginn und Ende der Jagdzeit festsetzen, sowie die geeigneten Anordnungen bezüglich der Ausdehnung beziehungsweise örtlichen Einschränkung der Jagd erlassen und zugleich durch öffentliche Bekanntmachung den Termin bezeichnen, bis zu welchem von den Statthalterämtern Patente verabsolgt werden.

Nach diesem Termine ist die Aushingabe eines Patentes nur noch aus besondern Gründen mit Zustimmung der Finanzdirektion zulässig.

§ 7. Während der Monate Januar und Februar kann der Regierungsrath die Jagd auf Schwimmvögel im Gebiete des Zürichsees gegen Lösung eines besondern Bewilligungsscheines gestatten, für welchen eine Gebühr von 15 Franken zu Händen des Staates bezogen wird.

Diese Jagd darf nur zu Schiffe betrieben werden.

§ 8. Der Regierungsrath kann zum Zwecke der Verfolgung schädlicher Thiere und um allzustarker Vermehrung des Jagdwildes entgegen zu wirken, sowie auch beim Vorkommen gefährlicher Krankheiten unter dem Gewild, außerordentliche Maßnahmen treffen.

§ 9. Es dürfen keine Hunde zur Jagd verwendet werden, für welche nicht die gesetzliche Abgabe im Kanton Zürich bezahlt ist.

§ 10. Die Flugjagd darf vor Beginn der allgemeinen Jagd nur mit gut dressirten (hasenreinen) Hühnerhunden betrieben werden.

§ 11. Wird über einen Theil des Kantons Hundebann verhängt, so dürfen in diesem Gebiet keine Hunde auf der Jagd verwendet werden. Ebenjowenig darf mit Hunden aus dem mit Bann belegten Gebiete in andern Kantonstheilen gejagt werden.

§ 12. Das Einfangen und Erlegen von Rehgeißen und Rehkitzen, das Zerstören von Nestern und Bruten, das Ausnehmen der Eier des Jagdgeschlusses, das Tragen von Stock- oder zusammengelegten Flinten ist untersagt.

Ebenfalls ist untersagt das Anbringen von Fangvorrichtungen jeder Art (Fallen, Schlingen, Drahtschnüre).

Eine Ausnahme ist jedoch gestattet bezüglich der Füchse, Fischotter, Iltisse, Stein- und Edelmarder.

Das Anbringen von Selbstschüssen und der Gebrauch von explodirenden Geschossen, sowie das Giftlegen ist ausnahmslos verboten.

§ 13. Die Jäger sind verpflichtet, die Jagd ohne Belästigung und Schädigung der Grundeigenthümer zu betreiben; sie sind diesen für den Schaden verantwortlich, welchen sie bei Ausübung der Jagd verursachen. Ueberdies sind die Weinberge vor Beendigung der Weinlese der Jagd verschlossen und auch nach der Weinlese darf dieselbe bei gelegten Reben nur auf den Kammerwegen betrieben werden. Ebenso ist den Jägern das Absuchen noch nicht abgeernteter Getreide- und Gespinnstpflanzungen untersagt.

Die Jagd an Sonn- und Festtagen ist verboten.

§ 14. Wenn ein Jäger ein Stück Wild, das von dem Hund eines andern Jägers aufgetrieben und verfolgt wurde, erlegt, so ist er verpflichtet, dasselbe gegen ein Schußgeld von zwei Franken an letztern abzutreten.

§ 15. Nachfolgend bezeichnete Vogelarten sind unter öffentlichen Schutz gestellt:

Sämmtliche Insektenfresser, also alle Grasmücken- (Sylvien-) Arten, alle Schmäzger-, Meisen-, Braunellen-, Pieper-, Schwalben-, Fliegenfänger- und Bachstelzen-Arten;

von Sperlingsvögeln: die Lerchen, Staare, die Amsel- und Drosselarten, mit Ausnahme der Krammetsvögel (Reckholdervögel), die Buch- und Distelfinken;

von Spähern und Klettervögeln: die Kukufe, Baumläufer, Spechtmeisen, Wendehälse, Wiedehopfe und sämmtliche Spechtarten;

von Krähen: die Dohlen und Saatkrähen;

von Raubvögeln: die Mäusebussarde und Thurmfalken, sowie sämmtliche Eulenarten, mit Ausnahme des großen Uhu;

von Sumpf- und Schwimmvögeln: der Storch und der Schwan.

Es dürfen dieselben weder gefangen noch getödtet, noch der Eier oder Jungen beraubt, noch auf Märkten feilgeboten werden, vorbehältlich des Rechtes des Regierungsrathes, gemäß Art. 20 des

Bundesgesetzes vom 17. September 1875 außerordentliche Jagd-
bewilligungen für wissenschaftliche Zwecke zu erteilen.

§ 16. Aller Vogelfang mittelst Netzen, Vogelherden, Lockvögeln,
Käuzchen, Leimruthen, Schlingen, Bogen und andern Fangvorrich-
tungen ist unbedingt verboten.

§ 17. Des öffentlichen Schutzes genießen auch der Fgel und
das Wiesel.

§ 18. Für die Erlegung nachbenannter Thiere werden den
nach §§ 1 und 2 dieses Gesetzes hiezu berechtigten, sowie den mit
außerordentlicher Vollmacht betrauten Personen folgende Prämien
bezahlt:

- a) Für Fischotter, Uhu und Adler je 10 Franken;
- b) für Fischreiher, Habichte und Sperber je 2 Franken;
- c) für Elstern und Häher je 30 Rappen.

Die Prämien werden durch die Statthalterämter ausgerichtet.

§ 19. Vom achten Tage nach Schluß der Jagdzeit an ist der
Kauf und Verkauf von Wildpret jeder Art verboten, mit Aus-
nahme desjenigen, welches amtlich nachgewiesen aus dem Auslande
eingeführt ist, oder wegen Schädlichkeit (§§ 2 und 18) erlegt wurde.
Der Verkauf von Rehkizzen, sowie von Auer- und Wirlhennen ist
unbedingt und zu jeder Zeit verboten.

Im Uebertretungsfalle tritt neben der angedrohten Strafe Kon-
fiskation des Wildes ein.

Die Polizei ist befugt, eingeführtes Wildpret jeder Art sammt
den begleitenden Papieren zu kontrolliren.

§ 20. Polizei- und Forstangestellte des Staates und der
Gemeinden sind verpflichtet, über die Handhabung des Gesetzes zu
wachen.

§ 21. Jagdfrevel im Sinne des Art. 21 des Bundes-
gesetzes werden bestraft wie folgt:

- a. Das Jagen oder Einfangen von Wild in gebannten Gebieten
und das Erlegen oder Einfangen von geschützten Wildgattun-
gen mit Buße von 50 bis 150 Franken;

- b. das Jagen oder Einfangen von Wild durch Unberechtigte oder an Sonn- und Festtagen, die Anwendung verbotener Waffen und Fangarten (§ 12), der regelwidrige Betrieb der Flugjagd (§ 10), die Eigenthumsbeschädigung (§ 13) mit 30 bis 100 Franken;
- c. das Zerstören von Nestern und Bruten des Jagdgewildes, sowie die Uebertretung der Bestimmungen über den Schutz der nützlichen Wildthiere (§§ 12, 15—17) mit 10 bis 60 Franken.

Die Käufer beziehungsweise Verkäufer von gefreveltem Wild in der geschlossenen Jagdzeit oder von geschützten Wildarten sind gleich den Frevlern zu bestrafen.

Frevel bei geschlossener Jagd und solche begangen zur Nachtzeit sind mit doppelter Buße zu belegen.

Beim Rückfalle soll die Jagdberechtigung für je zwei bis sechs Jahre entzogen oder verweigert werden.

§ 22. Anderweitige Uebertretungen dieses Gesetzes, wie das Jagenlassen von Hunden zu geschlossener Zeit, oder bei offener Zeit, sofern der betreffende Besitzer kein Jagdpatent gelöst hat, das Abfuchen der Weinberge und Pflanzungen vor der Ernte (§ 13), das Nichtmitführen des Jagdpatentes u. s. w. sind mit 5 bis 50 Franken Buße zu ahnden.

§ 23. Für das Verfahren in Straffällen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die zürcherische Rechtspflege, mit folgenden Abänderungen:

- a. Alle Uebertretungen werden durch die Statthalterämter bestraft; diese verhängen auch die im letzten Absatz des § 21 angedrohte Strafe, mit Bezug auf welche ebenfalls Berufung an die Gerichte zulässig ist.
- b. Bei Umwandlung unerhältlicher Bußen ist ein Tag Gefängniß zu 3 Franken zu berechnen.
- c. Den Statthalterämtern ist gestattet, bis auf 30 % der einzelnen verhängten Buße zur Belohnung für Polizei- und Forstangestellte zu verwenden.
- d. Ist der Bestrafte zahlungsunfähig, so wird der den Polizei- und Forstangestellten zugesprochene Bußenantheil vom Statthalteramte aus dem Ertrage der Jagdbewilligungen ersetzt.

§ 24. Dieses Gesetz tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrath in Kraft.

Durch dasselbe werden das Gesetz betreffend das Jagdwesen vom 1. Juli 1863 und die Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes vom 15. Juli 1876 aufgehoben.

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau betreffend die Volksabstimmung vom 26. November 1882 über das vorstehende Gesetz,

wonach sich ergibt:

Gesamtzahl der Stimmberechtigten	73,250
Botanten	60,530
Annehmende Stimmen	33,994
Verwerfende "	19,541
Ungültige "	52
Leere "	6,943

beschließt:

Die Gesetzesvorlage betreffend Jagd und Vogelschutz wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 30. November 1882.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident,

Dr. A. Schneider, Prof.

Der erste Sekretär,

J. N u ß b a u m e r.

Der Bundesrath hat vorstehendem Gesetze am 27. Dezember 1882 die Genehmigung erteilt.
